

- fehlende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001, weil
- der Umstand, dass diese Dokumente „vertrauliche“ Äußerungen Dritter enthielten, unerheblich sei, da die Verordnung Nr. 1049/2001 es einem Organ nicht ermögliche, zum Schutz eventueller „Dritter“ den Zugang zu einem Dokument zu verweigern;
- die auf den „Schutz“ der körperlichen Unversehrtheit der Beobachter, Zeugen und Quellen gerichtete Argumentation des Rates den Willen zum Ausdruck bringe, die privaten Interessen dieser Personen zu schützen, und nicht die öffentliche Sicherheit betreffe;
- der Rat stets die Möglichkeit habe, Namensnennungen, die die Identifizierung von „Dritten“ ermöglichen, aus diesen Dokumenten zu entfernen, um das Geheimhaltungsinteresse bestimmter Personen mit dem öffentlichen Interesse an der Beschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit zu den angeforderten Dokumenten in Einklang zu bringen;
- Vorliegen einer früheren Veröffentlichung der beantragten Dokumente.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 23. November 2009 — Comercial Losan/HABM — McDonald's International Property (Mc. Baby)

(Rechtssache T-466/09)

(2010/C 24/106)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Comercial Losan SLU (Saragossa, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Vela Ballesteros)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: McDonald's International Property Co. Ltd (Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der Klage auf Aufhebung der Entscheidung R 1706/2008-1 der Beschwerdekammer vom 1. September 2009, Mc Baby/Mc Kids, im Widerspruchsverfahren B 1049362 (Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 4 441 393) stattzugeben, die angemeldete Gemeinschaftsmarke zur Eintragung zuzulassen und dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „Mc. Baby“ (Anmeldung Nr. 4 741 393) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 25, 35 und 39.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: McDonald's International Property Co. Ltd.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „McKids“ (Nr. 3 207 354) für Waren der Klassen 16, 25 und 28, Gemeinschaftswortmarke „McDONALD'S“ (Nr. 62 497) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 25, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 41 und 42 und Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „McDONALD'S“ (Nr. 62 521) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 25, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 41 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde teilweise stattgegeben.

Klagegründe: Unrichtige Auslegung und Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Verordnung Nr. 207/2009).

Klage, eingereicht am 19. November 2009 — Stelzer/Kommission

(Rechtssache T-467/09)

(2010/C 24/107)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Dierk Stelzer (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Weiland)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften